

# RS Vwgh 1989/2/28 88/07/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §55;

VwRallg;

## Rechtssatz

In dem Umstand, daß nicht alle an vorangegangenen Erhebungen teilnehmenden Beauftragten des Landesagrarsenates (LAS) an der Erlassung des darauf aufbauenden Bescheides mitgewirkt haben, liegt keine Rechtswidrigkeit, weil ein Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens im Verwaltungsverfahren nicht gilt und sohin Beweisaufnahmen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden oder einzelne, dazu bestimmte amtliche Organe vorgenommen werden dürfen.

## Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Unmittelbarkeitsprinzip Gegenüberstellungsanspruch

Fragerecht der Parteien VwRallg10/1/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070062.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>